

Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Erstellt: 1. Juli 2010

Aktualisiert: 1. Juli 2017

Version: 02

Inhalt

1	Baukostenzuschüsse (BKZ) für Verteilungsanlagen gemäß § 9 AVBFernwärmeV	3
2	Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBFernwärmeV	4
3	Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBFernwärmeV	5
4	Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV	5
5	Preise und Abrechnung.....	5
6	Verbrauchserfassung	6
7	Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 27 und § 33 AVBFernwärmeV.....	6
8	Preis Anpassung, Umsatzsteuer	6
9	Sonstige Kostenberechnungen	6
10	Laufzeit.....	6
11	Haftung bei Versorgungsstörungen	6
12	Änderungen der Ergänzenden Bedingungen.....	7
13	Änderung der wirtschaftlichen und sonstigen Rahmenbedingungen.....	7
14	Datenschutz	7
15	Außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren bei Beanstandungen im Bereich Fernwärme.....	7
16	Information zur Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-VO bei Streitigkeiten aus Online- Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen	8
17	Inkrafttreten	8

Die Stadtwerke Neckargemünd schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Neckargemünd abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Neckargemünd unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1 Baukostenzuschüsse (BKZ) für Verteilungsanlagen gemäß § 9 AVBFernwärmeV

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss seines Grundstückes an das Leitungsnetz der Stadtwerke Neckargemünd oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus dem Anschlusswert (Vorhalteleistung). Der Anschlusswert wird nach den einschlägigen DIN-Regeln errechnet. Bei Heizungsanlagen, bei denen der raumluftechnische Anteil überwiegt und bei Wassererwärmungsanlagen wird je nach Schaltung der Heizkreise der Anschlusswert festgelegt.

Der Kunde hat gemäß TAB den Wärmebedarf für Raumwärme und Wassererwärmung ermittelt und den Stadtwerken Neckargemünd schriftlich mitgeteilt.

1.2 Im Außenbereich und bei Grundstücken, die nicht durch eine ausreichende Versorgungsleitung erschlossen sind, gilt:

Der Anschlussnehmer zahlt für ein solches Grundstück, wenn es mit Wärme versorgt werden soll, den Stadtwerken Neckargemünd einen Baukostenzuschuss in Höhe des Aufwandes für die besondere Erschließungsmaßnahme. Die Stadtwerke Neckargemünd können an diese Versorgungsleitung weitere Kunden anschließen. Der Anschlussnehmer kann in diesem Fall verlangen, dass ihm ein angemessener Teil seiner Gesamtkosten zurück vergütet wird. Der Anspruch erlischt 5 Jahre nach Verlegung der Leitung.

1.3 In Bereichen, in denen eine Wärmesatzung, gesonderte Vereinbarungen mit dem Erschließungsträger oder der Stadt Neckargemünd bestehen, wird der Baukostenzuschuss entsprechend der Festlegung in der Wärmesatzung oder den gesonderten Vereinbarungen berechnet.

1.4 Der Baukostenzuschuss ist nach Annahme des Angebotes auf Herstellung des Hausanschlusses bzw. Erhöhung des Anschlusswertes und vor Beginn der Arbeiten am Hausanschluss bzw. Erhöhung des Anschlusswertes zu zahlen.

2 Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBFernwärmeV

2.1 Jedes Gebäude bzw. jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, mehrere Gebäude, so können die Stadtwerke Neckargemünd aus versorgungstechnischen Gründen alle oder einzelne dieser Gebäude über einen gemeinsamen Anschluss versorgen.

2.2 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Neckargemünd die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses gerechnet von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrearmatur und ggf. für die Übergabestation.

2.3 Die Hausanschlussleitung endet mit der Hauptabsperreinrichtung (HAE). Sie wird grundsätzlich unmittelbar hinter der Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude (ggf. Garage, Übergabebauwerk etc.) oder unmittelbar beim Abgang am weiterführenden Verteilungsnetz installiert.

2.4 Für die Unterbringung der Übergabestation mit z. B. Druckregelanlage, Messeinrichtungen, Mengen- und Differenzdruckregler etc. stellt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Neckargemünd in unmittelbarer Nähe der Hausanschlusseinführung in das Gebäude oder unmittelbar beim Abgang am weiterführenden Verteilungsnetz unentgeltlich einen geeigneten Platz zur Verfügung.

2.5 Die Hausanschlusskosten werden pauschal gemäß separatem Preisblatt berechnet.

2.6 Die Hausanschlusskosten verstehen sich ohne Grabarbeiten im Grundstück und ohne Durchbruch und Wiederverschließen des Mauerwerks. Diese Arbeiten sind in der Regel vom Anschlussnehmer selbst nach Angaben der Stadtwerke Neckargemünd auszuführen. Diese Arbeiten können auch bei den Stadtwerken Neckargemünd in Auftrag gegeben werden.

2.7 Grabarbeiten innerhalb des Grundstücks beinhalten nur den Aushub und das Wiederverfüllen des Grabens. Vor Arbeitsbeginn sind Überbauungen der Leitungstrasse (z.B. Geräte, Baubuden, befestigte Wege, Treppen, Mauern) sowie Anpflanzungen aller Art durch den Anschlussnehmer zu entfernen und, soweit zulässig, nach Verlegung der Hausanschlussleitung auf seine Kosten wieder herzustellen.

2.8 Für Anschlüsse, bei denen aufgrund der Anschlusssituation ein besonderes Verlegeverfahren für den Hausanschluss angewendet werden muss (z. B. Haubenkanal, Plattenkanal oder Verlegung in Stahlschutzrohr), werden die Kosten hierfür ebenfalls nach Aufwand berechnet.

2.9 Sonderarbeiten werden nach Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer separat gemäß dem jeweiligen Angebot berechnet.

2.10 Veränderungen am bestehenden Hausanschluss auf Veranlassung des Kunden werden nach Aufwand berechnet.

2.11 Die Hausanschlusskosten sind nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung und vor Inbetriebnahme der Anlage zu zahlen.

3 Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBFernwärmeV

3.1 Die Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage wird mit dem Setzen des Wärmezählers und Einstellung der Heizwassermenge vollzogen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

3.2 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum der Stadtwerke Neckargemünd und darf nicht entnommen werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den TAB geregelt.

3.3 Die Kundenanlage wird erst nach Bezahlung der Hausanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

4 Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

4.1 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Neckargemünd oder einem von den Stadtwerken Neckargemünd beauftragten Dienstleister den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

4.2 Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

4.3 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken Neckargemünd hierzu die Möglichkeit zu beschaffen.

5 Preise und Abrechnung

5.1 Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus Grundpreis, Messpreis und Arbeitspreis zusammen. Das Entgelt ändert sich gemäß der Preisänderungsklausel. Entgelt und Preisänderungsklausel ergeben sich aus dem jeweils geltenden Wärmepreisblatt; welches Vertragsbestandteil wird. Änderungen des Wärmepreisblattes erfolgen gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

5.2 Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung zu zahlen.

5.3 Bei der Zahlung sind die Kunden-Nr. und die Vertragskontonummer anzugeben, weil die Zahlung sonst nicht verbucht werden kann. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.

5.4 Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf das zu zahlende Entgelt werden im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschlagszahlungen berechnet. Die Abschlagszahlungen sind zu den im Abschlagsplan genannten Terminen zu zahlen. Abweichend hiervon ist ein anderer Abrechnungszeitraum nach Maßgabe des § 24 AVBFernwärmeV möglich.

5.5 Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

6 Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgeltes verwenden die Stadtwerke Neckargemünd einen Wärmehähler.

7 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 27 und § 33 AVBFernwärmeV

(Siehe Preisblatt Wä 2 Wärme)

8 Preisanpassung, Umsatzsteuer

Den vorstehend angeführten Kostensätzen liegen die derzeitigen Löhne und Materialpreise zugrunde. Ändern sich diese Kosten, können die Sätze den veränderten Kosten angepasst werden. Sie treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, ist die Stadtwerke Neckargemünd berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

9 Sonstige Kostenberechnungen

9.1 Für die Überprüfung der Messeinrichtung auf Antrag des Kunden, wenn die Anzeige innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze liegt, werden die Kosten bei Beschädigung eines Zählers durch Verschulden des Kunden und bei Verlust eines Zählers durch Verschulden des Kunden nach Aufwand berechnet.

9.2 Soweit im Übrigen die Stadtwerke Neckargemünd berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10 Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit der Aufnahme der Wärmelieferung und endet zehn Jahre danach. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

11 Haftung bei Versorgungsstörungen

11.1 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der Stadtwerke Neckargemünd weiter, hat er gemäß § 6 Nr. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber den Stadtwerken Neckargemünd keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

11.2 Für alle nicht von § 6 AVBFernwärmeV geregelte Fälle gilt: Die Stadtwerke Neckargemünd haften dem Kunden bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Stadtwerke Neckargemünd gegenüber dem Kunden ist im Übrigen wie folgt begrenzt: Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Stadtwerke Neckargemünd dem Kunden für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung der Stadtwerke Neckargemünd gegenüber dem Kunden ausgeschlossen.

12 Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Änderungen der Vertragsbedingungen einschließlich dieser Ergänzenden Bestimmungen erfolgen gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

13 Änderung der wirtschaftlichen und sonstigen Rahmenbedingungen

13.1 Tritt während der Dauer der Vereinbarung eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien unter Berücksichtigung der Vereinbarungsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, kann jede Partei die Anpassung der Vereinbarung an die veränderten Verhältnisse verlangen.

13.2 Soweit eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksam/undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt. Bei einer Lücke in der Vereinbarung vereinbaren die Parteien, diese mit einer Bestimmung zu schließen, die derjenigen Bestimmung entspricht, die die Parteien vereinbart hätten, wäre ihnen die Lücke bei Abschluss der Vereinbarung bewusst gewesen.

14 Datenschutz

Die Stadtwerke Neckargemünd weisen darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei den Stadtwerken Neckargemünd elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

15 Außergerichtliches Streitbelegungsverfahren bei Beanstandungen im Bereich Fernwärme

Zur Beilegung von Streitigkeiten in dem Bereich Fernwärme kann der Kunde, der Verbraucher i. S. von § 13 BGB ist, ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) beantragen. Ansprechpartner für den Kunden ist dann die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Kunde sich vorher mit dem Kundenservice der Stadtwerke Neckargemünd in Verbindung gesetzt hat und keine Lösung gefunden wurde, die für beide Seiten zufriedenstellend ist.

Die Stadtwerke Neckargemünd werden an einem Streitbelegungsverfahren vor dieser Stelle teilnehmen. Dem Kunden entstehen bei der Inanspruchnahme dieser außergerichtlichen Streitbelegung keine Kosten.

Kontakt:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 79579-40

Telefax: 07851 79579-41

Internet: www.verbraucher-schlichter.de

mail@verbraucher-schlichter.de

Unsere Kontaktdaten lauten:

Stadtwerke Neckargemünd
Bahnhofstraße 54
69151 Neckargemünd
Telefon: 0800 513 513 8 (kostenfreie Hotline)
Telefax: 06223 86 26 46
info@stadtwerke-neckargemuend.de

16 Information zur Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-VO bei Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen

Die europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereitgestellt, die unter folgendem Link zu finden ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, die OS-Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen mit der Stadtwerke Neckargemünd zu nutzen.

17 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV treten in der vorliegenden Fassung am 01.07.2017 in Kraft.